



Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt 63
Postfach 1413
71328 Waiblingen

Buamt
Katja Müller
07191 212-212
katja.mueller@aspach.de

AZ: 60.10-632.21; 613.21-Mü
25. Juli 2025

Immissionsschutzrechtliches Verfahren - Windpark Aspach-Oppenweiler, Flst. 3544/40, 3544/41 und 1717/39, Gemeinde Aspach, Gemarkung Kleinaspach, und 869/37, 869/43, Gemeinde Oppenweiler, Gemarkung Reichenbach
Bauherr: Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen

Stellungnahme der Gemeinde Aspach nach § 36 BauGB i.V.m § 10 BlmschG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Verfahren nimmt die Gemeinde Aspach auf Grundlage der übersandten Unterlagen und der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat Aspach am 21.07.2025 folgendermaßen Stellung:

Vorbemerkung:

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen kann durch die Gemeinde Aspach nur für die auf dem Gemeindegebiet Aspach geplanten WEA 01 bis WEA 04, Flst. 3544/40, 3544/41 und 1717/39, getroffen werden.

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden jedoch der geplante Windpark Aspach-Oppenweiler als Ganzes betrachtet und nur bei Bedarf auf die einzelnen WEA-Standorte auf dem Gemeindegebiet Aspach eingegangen.

A) Einvernehmen der Gemeinde

Das Einvernehmen der Gemeinde wird versagt, da dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist.

B) Begründung:

1. Trinkwasser, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet

Die Bedeutung und der Erhalt von Grundwasservorkommen nehmen in Zeiten klimatischer Veränderungen und zunehmender Wasserverknappung erheblich zu.

Sie dienen der kommunalen Trinkwasserversorgung und stellen das Fundament der lokalen Daseinsvorsorge dar.

Nach § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Alle geplanten Windkraftanlagen (WEA) WEA 01 bis WEA 08 sollen in einem bisher intakten, homogen geschlossenen Waldgebiet des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald errichtet werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft hat besonders in den Höhenlagen großflächige Wälder, welche auf der Markung Aspach zusätzlich große Grundwasservorkommen und Wasserschutzgebiete, sowie ein Heilquellenschutzgebiet beinhaltet (Anlage 1 – Übersicht RM-07 mit Schutzgebieten) Zum Schutz des Hydrogeologischen Systems ist es sehr empfehlenswert, nicht in diese sensible Waldökologie einzugreifen.

Unterschieden wird bei Wasservorkommen in Natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Heilwasser. Die geplanten Windkraftanlagen (WEA) sollen innerhalb eines Gebietes errichtet werden, das Entstehungsfläche für die Vorkommen aller drei Wasserarten ist. Die WEA 02, WEA 04 und WEA 07 liegen innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Nr. 119.015 „Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen“ Der Standort WEA 03 grenzt unmittelbar an und die Standort WEA 01 und WEA 08 befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Da die förmliche Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes durch die zuständige untere Wasserbehörde noch nicht erfolgt ist, kann keine Aussage getroffen werden, in welcher Wasserschutzzone sich die WEA-Standorte befinden (werden). Es ist davon auszugehen, dass mindestens Wasserschutzzone III festgesetzt wird.

Die Warthofquelle befindet sich nur ca. 750 m von der WEA 04 und ca. 850 m vom Standort der WEA 05.

Im Gebiet der Fassungsanlagen für die Quellen des fachtechnisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Nr. 119.015 „Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen“ (Anlage 2) fehlen schützende, gering durchlässige Deckschichten oder sind nur sehr gering mächtig vorhanden und karstähnliche Fließverhältnisse sind nicht auszuschließen.

Infiltration von Oberflächenwasser der vorhandenen Bäche in den Grundwasserleiter hinein ist möglich. Abrieb umweltschädlicher Materialien von den Windkraftanlagen, abgelagert als Staub und Auswaschung durch Regen, sind nicht auszuschließen. Deshalb muss das Einzugsgebiet der Bäche ebenfalls mit geschützt werden (Ausdehnung des fachtechnisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Nr. 119.015 „Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen“.)

Die „Warthofquelle“ wird neben neu gebildetem Grundwasser aus dem Windparkgebiet vermutlich auch aus unterirdischem Zustrom gespeist. WEA 05 könnte die Quelle quantitativ beeinflussen.

Auch die punktuellen Eingriffe durch die Gründung der WEA können sich negativ auf die Grundwasserneubildung und den Zufluss zu den Quellen auswirken.

Zur Erreichung der Standfestigkeit der WEA ist, abhängig von der Standfestigkeit des Baugrundes, ein Bodenaustausch bzw. eine Bodenverbesserung erforderlich – siehe Bodenschutzgutachten der CDM Smith SE vom 14.09.2023.

Die Gründung der Windenergieanlagen erfolgt in der Schichtenfolge, die den Grundwasserleiter für die Quellen bildet. Bei den Baugrunduntersuchungen wurden bei Erkundungsbohrungen Vernässungen des Bohrgutes festgestellt. Es wurden Rammkernsondierungen an allen 8 WEA-Standorten, sowie im Bereich der Kranaufstellflächen durchgeführt. Außerdem noch 4 weitere Bohrungen entlang der Hochstraße. Tiefe bis 6 m uG.

Die Gründung für die insgesamt 261 m hohen Anlagen ohne Zusatzmaßnahmen wie z.B. Bodenaustausch, Rüttelstopfsäulen, Tiefgründung zur Abtragung der erwarteten Bauwerkslasten an den Standorten der WEA nach Einschätzung aus dem vorgelegten Bodenschutzgutachten vom 14.09.2023 nicht möglich.

Bei den WEA 03, WEA 04 (Festgestein ca. 5 m uG) und WEA 06 sollen Tiefengründungen mit pfahlartigen Bauteilen oder Pfählen erfolgen. Anzahl u. Gründungstiefe werden im Bodenschutzgutachten vom 14.09.2023 nicht definiert. Es wurde in 2025 eine wasserrechtliche Erlaubnis für weitere Baugrunduntersuchungen beantragt und erteilt. Bohrtiefe zwischen 10 m und bis zu 30 m. Hierzu liegen bisher keine Unterlagen vor.

Durch flächenhafte Entfernung der Bodendecke, sowie der Verwitterungsschicht bis auf die Festgesteinsoberfläche während der Baumaßnahme kann es zu einer qualitativen Beeinträchtigung der Quellen in Folge von Sickerwasser kommen.

Eine qualitative Beeinträchtigung der Warthofquelle, die beim Bau der WEA 05 betroffen ist, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Grundwasser muss im Einzugsgebiet des fachtechnisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Nr. 119.015 „Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen“ und der „Warthofquelle“ so geschützt werden, dass weder die Wassermenge noch die Qualität beeinträchtigt werden.

Die Sicherheit und der Schutz der Quellen zur Trinkwasserversorgung dürfen nicht gefährdet werden.

Neben den qualitativ hochwertigen Trinkwasserreservoirs treten oberflächennah sieben Quellen im Waldgebiet hervor. Sechs der Quellschüttungen werden aktuell als Quell- und Mineralwasser der NOW-Wasserversorgung zugeführt und speisen die Trinkwasserversorgung der gesamten Raumschaft „Backnanger Bucht“. Zu den versorgten Gemeinden gehören die Stadt Backnang und die Gemeinden Aspach, Oppenweiler, Allmersbach im Tal, Burgstetten und Leutenbach.

Die überregionale Bedeutung durch die Einspeisung der sechs Quellen in die NOW-Wasserversorgung und damit einhergehend die maßgebliche Unterstützung der Trinkwasserversorgung der umliegenden Raumschaft (Gemeinde Aspach, Stadt Backnang sowie weitere fünf Kommunen) und letztlich über das Netz der NOW und der Landeswasserversorgung auch über die Raumschaft hinaus, ist bei der Genehmigungsentscheidung ebenfalls zu würdigen.

Die betroffenen Quellen sowie die zugehörigen Quellschutzgebiete befinden sich in direkter Nähe unterhalb der Windkraftanlagen WEA 03, WEA 04 und WEA 07. Betrachtet man die bereits geplante Erweiterungsfläche der bisherigen Wasserschutzgebiete (fachtechnische Abgrenzung) so vergrößern sich diese um mehr als das Doppelte und sie wird zu einem großen zusammenhängenden Verbund. Die Neuausweisung würdigt die erhebliche Bedeutsamkeit der sensiblen Entstehungsgebiete der Wasservorkommen.

Vorbehaltlich der geplanten Neuausweisung befinden sich aktuell 80% der geplanten Windkraftanlagen im erweiterten, bereits fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet nach LUBW. Drei der vier WEA befinden sich im Schutzgebiet, lediglich die Anlage No.3. steht unmittelbar an der Grenze. Aufgrund der Topografie ist festzustellen, dass Schadstoffeintragungen in den Boden durch die nachgewiesene Fließ-Richtung des Quell- und Sickerwassers, direkt in das Wasserschutzgebiet verfrachtet werden könnten.

Ein Schadstoffeintrag durch vom Wind aufgrund der Größe des Projektgebietes und der Anzahl der Anlagen weit verteiltem Rotorabrieb ist nicht auszuschließen.

Die Vermeidung von Verunreinigungen oder Störungen der Hydrogeologie hat oberste Priorität. Bodeneintragungen durch Baustoffe, Bohrpfähle und Erschütterungen oder im Havariefall austretende Schadstoffe, (z.B. Ölmengen bis 1000 l Getriebeöl, Hydraulik- und Kühlflüssigkeit 680 l und ölhaltige Schmier- und Betriebsstoffe 500l pro Windrad) wären weitreichende Folgen für das biologische Gleichgewicht des sensiblen Ökosystems.

Daraus resultierend kann die Feststellung getroffen werden, dass grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten WSG I+II, unzulässig ist.

Innerhalb der Hydrogeologie bildet die Sickergeschwindigkeit des Wassers eine wichtige Kennzahl, durch welche beim Eintrag von Verunreinigungen mit maßgeblichen Folgen für die Grundwasserbildung zu rechnen ist. Bei der Auswertung des hydrogeologischen Gutachtens ist dieser Kennzahl besondere Bedeutung zuzumessen.

Geologisch betrachtet fließt das Wasser der Trinkwasserschutzgebiete vom Höhenrücken nach Süden. Durch die Topografie bedingt, fließt das Wasser sowohl oberflächennah, als auch in tieferen Schichten, in das angrenzende Gebiet Heiligental und Roter Bühl, nördlich des Ortsteils Rietenau.

Im Heiligental schließt sich unmittelbar am Fuß des Höhenrückens die geologische Formation eines Deltas an. Dieses Delta markiert den Beginn des Heilquellenschutzgebiets welches für den Ortsteil Rietenau von großer Bedeutung ist. Es erstreckt sich über eine Fläche von 92,44 ha. (Anlage 3 - Heilquellenschutzgebiet). Im Heilquellenschutzgebiet wird über weitere privatwirtschaftlich genutzte Tiefbrunnen intensiv Mineral- und Heilwasser gefördert. Natürliches Mineralwasser ist ein Naturprodukt. Es stammt aus unterirdischen, vor Verunreinigung geschützten Quellen. Es wird direkt am Quell-Ort abgefüllt und darf weder aufbereitet noch behandelt werden. Der im Ortsteil Rietenau bestehende Mineralwasserproduzent bezieht das Wasser seiner Quellen aus dem sensiblen geologischen Einzugsbereich des Höhenrückens, der in direkter hydrologischer Verbindung zu den betroffenen Vorrangflächen steht.

Das Heilwasservorkommen entspringt ebenfalls den tieferen unterirdischen, vor Verunreinigung geschützten Wasservorkommen. Es ist eines der ältesten Naturheilmittel. Die gesundheitsfördernde Wirkung des Wassers ist seit 1262 dokumentiert und wurden 1963 als Arzneimittel amtlich zugelassen.

Es gelten für diese Quellen die höchsten gesetzlichen Anforderungen aller Wasserarten.

Vorrangig gilt es hier gemeinschaftlich, die vorhandenen Wasservorkommen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen zu schützen.

Die Gemeinde Aspach weist mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen – verbunden mit Fundamentarbeiten, Zuwegungen und Bodeneingriffen – eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Filterfunktion des Waldbodens sowie der hydrogeologischen Stabilität nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Ausführungen sowohl im Hydrogeologischen Gutachten vom 18.09.2023 mit Ergänzung vom 07.01.2024 der HPC AG, Kassel, als auch im Bodenschutzgutachten vom 14.09.2023 der CDM Smith SE lassen darauf schließen, dass Veränderungen bei Qualität, wie auch Quantität des Wasserdargebots nicht gänzlich auszuschließen sind. Gleiches gilt für Verunreinigungen der Quellen und der Fließgewässer, insbesondere im Havariefall und bei Unfällen.

Es besteht eine substantielle Gefahr für Qualität und Quantität der Trinkwasser-Ressourcen – insbesondere vor dem Hintergrund steigender klimatischer Belastungen und prognostizierter Engpässe bei der Grundwasserneubildung ist deshalb dem Schutz der vorhandenen Trinkwasser-Ressourcen und dem Schutz der Flächen auf denen Grundwasserneubildung erfolgt oberste Priorität einzuräumen.

Nach einem alarmierenden Bericht der Landeswasserversorgung BAWÜ bildet sich bereits seit den vergangenen 2 Jahren kein neues Grundwasser. Wasser wird zur Konfliktressource (Quelle: Leitartikel die:gemeinde, Redakteur Tilmann Baur vom 30.06.2025)

Bereits im Regionalplan der Region Mittlerer Neckar aus dem Jahr 1989, rechtskräftig ab 05.03.1991, wurden die Quellgebiete im Nord-Osten der Gemeinde Aspach als „relevant für die Trinkwasserressourcen und die Trinkwasserversorgung des Mittleren Neckar-Raums“ eingestuft.

„Das Wasservorkommen bildet die natürliche Grundlage allen Lebens. Bevölkerung und Wirtschaft sind auf ein ausreichendes Wasserdargebot hinsichtlich Menge und Güte ebenso angewiesen wie die gesamte Umwelt. Die vorhandenen und nutzbaren Vorkommen in der Region selbst reichen aber in größeren Teilen zur Befriedigung der Bedürfnisse bei weitem nicht mehr aus. Die Wasserversorgung der Region kann, in Ergänzung zu den örtlichen Vorkommen, seit langem nur durch ein landesweites Fernversorgungssystem gesichert werden. Dem Schutz der noch vorhandenen natürlichen Wasservorkommen kommt daher auch aus regionalplanerischer Sicht besondere Bedeutung zu. Nicht zuletzt sind die örtlichen Wasservorkommen die unabdingbare Notversorgung dieses Raumes.“

(Zitat aus Seite 210 des Regionalplanes Mittlerer Neckar 1989, rechtskräftig seit 05.03.1991).

Die Aussagen aus dem Regionalplan Mittlerer Neckar 1989 haben an Aktualität nicht verloren. Im Gegenteil bestätigt der Lagebericht Grundwasser auf der erst 2025 eingerichteten Plattform „Niedrigwasser-Informationszentrum Baden-Württemberg“ für die „Häussermannquelle“, Oppenweiler, die sich in der Nähe des fachtechnisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Nr. 119.015 „Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen“ und der „Warthofquelle“ befindet, „niedrige Grundwasserverhältnisse, Tendenz: rückläufig“.

Auch die Vorhersage für das Jahr 2025 verdeutlicht, dass der Schutz unserer Trinkwasservorkommen oberste Priorität haben muss:

„Der Sickerungsprozess geht zur Neige und dürfte bis zum Herbst keine positive Rolle mehr bei den Grundwasserverhältnissen spielen. Im Laufe der kommenden Wochen wird er vollständig ausfallen und bis zum Herbst ausbleiben. Die Grundwasserverhältnisse werden sich daher weiter rückläufig entwickeln. Ob die historischen Niedrigwassermarken erreicht bzw. unterschritten werden, wird von der Frequenz und der Stärke der Sommerniederschläge abhängen. Sommerniederschläge tragen zwar nicht unmittelbar zur Grundwasserneubildung bei, aber führen indirekt zu einer Schonung der Ressource.“

(Quelle: <https://niz.baden-wuerttemberg.de/lageberichte/grundwasser>)

Das Umweltministerium Baden-Württemberg untersucht für einen sog. „Masterplan Wasserversorgung“ die aktuelle Situation zum Grundwasserstand und Grundwasserneubildung, da zunehmend Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser erwartet werden.

(SWR-Bericht vom 15.07.2025,
<https://www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuerttemberg/swr-vielen-kommunen-drohen-in-25-jahren-probleme-bei-wasserversorgung-100.html>

und Artikel in der ZVW vom 16.07.2025, Anlage 4)

Ein derartiger Eingriff, wie für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich, widerspricht aus unserer Sicht dem überragenden öffentlichen Interesse an der dauerhaften Sicherung der Trinkwasserversorgung. Fachtechnisch ist nicht auszuschließen, dass der Bau der Windenergieanlagen irreversible Veränderungen am Quellhorizont nach sich zieht. Die Gemeinde Aspach kann solche Gefährdungen nicht mittragen.

Ein genehmigungsrechtlicher Zielkonflikt liegt zweifelsfrei vor: Das Schutzgut Wasser ist als nicht kompensierbar anzusehen.

Gefahr für die Qualität des Trinkwassers besteht auch durch potentiellen Eintrag von Verunreinigungen durch Schadstoffe. Dies ist bei der Genehmigungsentscheidung im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren ebenfalls zu behandeln und zu bewerten.

Mögliche Schadstoffe sind Faserwerkstoffe (siehe TRGs521), Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) und weitere, bislang unbekannte Werkstoffe in der Zusammensetzung der Rotorblätter. Anzahl und Größe der Anlagen im Projektgebiet ergeben eine großflächige Verteilung der Schadstoffe. Weder die im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden Schadstoffe, noch die anfallende Menge und deren zu erwartende Verteilung sind in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Informationen zum Thema können über den folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.dropbox.com/scl/fo/69jka0qz41sxf1d9d0ppq/AGmLNfU0Gslo-z5VM1z195E?rlkey=jhtaw2pc9lltv6q8u1n6i36m9&st=8kpomcyx&dl=0>

Es sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie bei laufendem Betrieb massive Umweltschäden auslösen.

Die gängigen Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind bei laufendem Betrieb nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und das Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.

Seitens Windkraftbetreibern wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können.

Wassergefährdende Stoffe in Windkraftanlagen unterliegen den Anforderungen des § 62 und § 63, Abs. 1 +2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Anforderungen werden konkret in der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dargelegt.

Die in Windkraftanlagen verwendeten Öle und Flüssigkeiten gelten in ihrer Klassifizierung als „giftig und sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung“.

Einige der wassergefährdenden Stoffe müssen regelmäßig ausgetauscht werden, somit handelt es sich um ein Abfüllen im Sinne des § 2 Abs. 22 AwSV. Da es sich um die Nutzung von Mengen größer 1m³ handelt es sich um die Gefährdungsstufe B mit Sachverständigen-Prüfpflicht. In Schutzgebieten entfällt die Bagatellgrenze und folglich gilt bereits bei geringeren Mengen Sachverständigenprüfpflicht.

Im Fassungsbereich von Quellen und in der engeren Zone von Schutzgebieten (Zone I und Zone II) sind Einrichtungen und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wasser-

gefährdenden Stoffen unzulässig. In Wasserschutzzone III nur eingeschränkt und mit Hilfe besonderer Ausnahmegenehmigungen.

Diesen Konflikt lösen alle vier auf der Markung Aspach geplanten Windräder aus, sobald die im LUBW ausgewiesene und dokumentierte Erweiterung der Wasserschutzgebiete bzw. die förmliche Festsetzung des fachtechnisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Nr. 119.015 „Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen“ erfolgt.

In einem Wasserschutzgebiet sind aus den vorgenannten Gründen Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Den Anträgen auf Ausnahme von der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) kann nicht stattgegeben bzw. zugestimmt werden.

Deshalb ist festzustellen:

Der Genehmigung der Windkraftanlagen stehen Belange des Wasserschutzes entgegen;

§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in der Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.

Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

2. Grundwasserneubildung, Gewässerschutz u. Bodenschutz

Für die Errichtung einer WEA wird laut Angaben des Vorhabenträgers eine Baubedarfsfläche von 10.000 m² bis 12.500 m² in Anspruch genommen (Quelle: Bodenschutzkonzept CDM Smith SE vom 14.09.2023, Tabelle 1.1).

Für die geplante Errichtung der WEA gilt es zwingend für den gesamten Bereich aufgrund der vorherrschenden Braunerden mit überwiegend lehmigem Ausgangssubstrat weitergehende Maßnahmen wie z.B. das Anlegen von Baustraßen und befestigten Baustelleneinrichtungsflächen zu planen. Um witterungsunabhängig

zu sein, wird in allen befahrenen Bereichen grundsätzlich das Anlegen einer Baustraße empfohlen. Außerdem soll eine rd. 1.000 m lange Zufahrt zur Erschließung der WEA 05 und WEA 06 zusätzlich neu gebaut werden.

Die damit verbundenen Rodungsmaßnahmen stellen einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die WEA 02, WEA 04 und WEA 07 sollen innerhalb eines „sonstigen Wasserschutzwaldes“ errichtet werden. WEA 03 liegt knapp außerhalb an der Grenze des „sonstigen Wasserschutzwaldes“. (Anlage 5 – Wasserschutzwald)

Wasserschutzwald dient der Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer.

„Sonstiger Wasserschutzwald“ und Wald auf Flächen mit förmlich festgesetzter wasserrechtlicher Zweckbindung, sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Er verbessert die Stetigkeit der Wasserspende und mindert zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion.

Laut Bodenschutzgutachten vom 14.09.2023 der CDM Smith SE kann es durch die Bauaktivitäten folgenden zu erwartenden Beeinträchtigungen der Böden (Wirkfaktoren) kommen:

Befestigte Flächen:

Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen

Im Zuge der Bauaktivitäten sind neben den Fundamenten der Windenergieanlagen weitere temporäre und dauerhaft befestigte Verkehrsflächen im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen vorgesehen. Abhängig von der angetroffenen Untergrundsituation sind in den hier vorherrschenden nicht oder gering tragfähigen Böden Baugrundverbesserungsmaßnahmen notwendig, die durch Einbringen von geeignetem verdichtbarem Material realisiert werden können.

Als „Wirkung“ der dauerhaften Befestigung auf den unterlagernden Boden ist die Beeinflussung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und somit die oberflächliche Abflusssituation zu nennen, die z.B. bei Starkregenereignissen zu Überflutungen führen können, da die Vorfluter die Wassermengen nicht aufnehmen können. Durch eine oberflächliche Befestigung wird vor allem die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Bodenfauna) deutlich beeinträchtigt.

Weiterhin kann durch die Befestigung das Mikroklima beeinflusst werden. Zudem fallen dauerhaft befestigte Flächen als Standort für Pflanzen in der Funktion als Wasserverdunster und / oder Schattenspender aus.

Nach dem späteren Rückbau der befestigten Verkehrsflächen bzw. Fundamente ist neben dem Kostenfaktor auch der Zustand einer Störung der natürlichen Struktur des Bodens und von potenziell eingebrachten Schadstoffen zu berücksichtigen. Unter den

Schadstoffeintragungen befinden sich Ewigkeits-Chemikalien ebenso wie Microplastik, welches sich durch Abrieb und Versprödung an den Flügelrädern löst. **Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)** bauen sich in der Umwelt nur unzureichend oder gar nicht ab. Das brachte Ihnen den Beinamen Ewigkeitschemikalien ein.

Verdichtungen, Gefügestörungen:

Vernässungen und Beeinträchtigungen der Durchwurzelbarkeit und der natürlichen Bodenfunktionen. Die mechanische Belastung des Bodens, die im Zuge von Baumaßnahmen auf den Boden einwirken, kann Verdichtungen bzw. Gefügeschäden im Boden zur Folge haben, die bis in den Unterboden reichen und die natürliche Funktionsfähigkeit (z.B. Sickerfähigkeit und Wasserrückhaltevermögen und damit auch das Filter- und Puffervermögen) sowie die Folgenutzung des Bodens nachhaltig einschränken können.

Abhängig von der Intensität der Einwirkungen können auch weitere natürliche Bodenfunktionen betroffen sein.

Die Verdichtungsgefährdung eines Standortes ist abhängig von der Bodenart und dem Vernässungsgrad.

Die „Wirkung“ geht hier von der Befahrung mit schwerem Gerät aus, die je nach Bodenart und Konsistenz unterschiedlich schädigend wirken kann. Bei feinkörnigen Bodenarten führen Druckbelastungen bei nicht vollständig trockenen Böden sehr viel schneller zu schadhafte Verdichtungen im Gefüge als bei sandigeren Bodenarten, die aufgrund der Körnung verdichtungsunempfindlicher sind.

Vermischungen der ursprünglichen Bodenschichten in der durchwurzelbaren Bodenschicht:

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Eine Vermischung der Ober- und Unterbodenhorizonte kann zu einer Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen des Oberbodens und der gesamten durchwurzelbaren Bodenschicht führen.

Bodenerosion

Im Zuge der Bauaktivitäten kann es gegebenenfalls zu Veränderungen der Bodengestalt und der Nutzung kommen, sodass z.B. schützende Vegetationsdecken entfernt wurden und der Boden exponiert den Einflüssen von Wasser und Wind ausgesetzt ist.

Schutzwürdigkeit des Bodens

Im Zuge des Aushubs verlieren die betroffenen Böden ihre Eigenart; dieses ist gerade bei schützenswerten Böden mit Archivfunktionen bedeutsam.

Temporär in Anspruch genommene Flächen

Im Zuge der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen ist durch die Bautätigkeiten über den gesamten Arbeitsbereich hinweg grundsätzlich von einem

potenziellen Einfluss bei Belastungen zum Beispiel durch Befahrung ohne zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich einer schadhafte Bodenverdichtung auszugehen. In den Bereichen der temporär in Anspruch genommenen Flächen kann eine Vermischung von Materialien stattfinden.

Temporär befestigte Flächen

In den Bereichen der temporär befestigten Flächen ist von einer zeitweisen Befestigung der Flächen auszugehen. Der potenzielle Einfluss durch schadhafte Bodenverdichtung z.B. durch Befahren wird durch eine fachgerechte, temporäre Befestigung verringert. Jedoch kann durch das Aufbringen einer ungebundenen (verdichteten) Tragschicht oder mobilen Fahrstraße aus Lastverteilungsplatten u.a. das Gefüge des Bodens beeinträchtigt werden und die Eigenart verloren gehen.

Eine Vermischung von Materialien im Zuge der Bautätigkeiten z.B. bei der Befestigung der Flächen oder bei Aushubarbeiten für das Fundament ist möglich. Gleichfalls ist nach Entfernung der Vegetationsdecke die Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind erhöht.

Dauerhaft befestigte Flächen

Zu Wartungszwecken muss die WEA dauerhaft auch mit Fahrzeugen erreichbar sein. Hierfür sind neben den temporär befestigten Flächen auch dauerhaft befestigte Zufahrtsbereiche und Stellflächen gemäß den Anforderungen des Regelbetriebes vorgesehen. In diesen Bereichen sowie im Bereich der errichteten Fundamente gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren und der Boden verliert seine Eigenart.

Weitere bauzeitliche Nutzflächen:

Unter dem Begriff „bauzeitliche Nutzfläche“ werden alle Mietenlager und Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) z.B. für die Nutzung als Materiallager, als Baumaschinenparkplatz, als Betankungsstelle, als Fläche für Büro- und Sanitärcontainer, etc. zusammengefasst.

In den unterschiedlichen Bereichen der bauzeitlichen Nutzflächen ist gleichfalls von einem potenziellen Einfluss der Bauaktivitäten durch Baustellenverkehr und / oder Baumaschinen hinsichtlich einer schadhafte Bodenverdichtung ohne Maßnahmen bei ungünstigen Witterungsbedingungen auszugehen.

Das geplante Projektgebiet liegt auf einem bewaldeten Höhenzug, welcher den Beginn der Löwensteiner Berge markiert. Topographisch bedingt, entstehen auf dem Höhenrücken der Gemarkung Aspach durch das Abregnen der Wolken große Grundwasserreservoirs. Der intakte Waldboden und die Geologie halten die idealen Bedingungen zur Grundwasserbildung und natürlichen Wasserspeicherung vor.

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen im Bereich des „sonstigen Wasserschutzwaldes“ wird in bislang intakte Waldstruktur eingegriffen und der Wald

„geöffnet“. Die Rodung der Flächen für die Windkraftanlagen ermöglicht es Wind und Sonne in das bisher geschlossene Blätter- u. Nadeldach einzudringen. Verdunstung und Austrocknung des Waldbodens wird dadurch begünstigt. Grundwasserneubildung vermindert oder gar verhindert.

Der Belang des Wasserschutzes und des Bodenschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung sehr wohl entgegen.

Die im Bodenschutzgutachten vom 14.09.2023 aufgeführten **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** für die geplanten Eingriffe und Belastungen des Bodens im Projektgebiet, z.B. Sicherstellung, dass es außerhalb der geplanten Arbeitsbereiche zu keiner unsachgemäßen Flächeninanspruchnahme kommt, keine Vermischung von Ober- und Unterbodensubstraten, getrennte Lagerung der Substrate, Vorhaltung ausreichender Lagerungsflächen während der Bauphase, kein Einsatz von Radfahrzeugen auf unbefestigten Bodenflächen, Bereiche der Betankungsstellen der Baufahrzeuge sind durch **geeignete Maßnahmen gegen ein Eindringen von ausgetretenem Kraftstoff in den Untergrund zu sichern, etc., sind zwingend als Auflage zur Einhaltung aufzuerlegen.**

3. Waldschutzgebiete, Schonwald, Wasserschutzwald

Die Flächen befinden sich im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und sind eingebettet in eine großflächige intakte Waldbiotopstruktur. Diese Art von zusammenhängender gesunder Waldstruktur ist in der Gegend zunehmend selten. Der Höhenrücken weist eine nahezu intakte gesunde Struktur und hohe Widerstandskraft gegen Sturmschäden und Kahlschlag auf. Ein außergewöhnlich wichtiger Aspekt in Bezug auf Klima-Resilienz.

Alle Windkrafträder stehen topografisch betrachtet auf demselben Bergrücken und in direktem räumlichem Zusammenhang, mit einer wichtigen Besonderheit.

Waldökologisch befindet sich auf der Markung Aspach, teils auch im Projektgebiet eine besonders sensible Wald-Zone mit hoch schützenswertem Status, dem sogenannten Schonwald. Innerhalb der ausgewiesenen Zone befinden sich drei Waldbiotope, und die Naturdenkmale „Heidegelände“ und „Alte Steinbruchwiese“ und „Teich auf der Wartebene“. (Anlage 6 – Waldbiotope)

Hierbei handelt es sich um Waldgebiet mit einem außergewöhnlich intaktem Ökosystem. Waldboden an sich wurde bereits 2024 zum Boden des Jahres gewählt. Im Schonwald geht dieser eine besondere Symbiose mit der vorhandenen Fauna und Flora ein.

Boden ist die oberste Schicht der Erdkruste. Er erfüllt die natürliche Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Insgesamt hängt die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, als erste natürliche Barriere gegen den Eintrag unerwünschter Schadstoffe in das Grundwasser, entscheidend vom regionalen pedologischen und geologischen Aufbau ab. Die grundwasserschützende Wirkung bezüglich der Stoffeinträge ist in der Wurzelzone besonders ausgeprägt. In diese wird durch die erforderliche Rodung zur Errichtung der WEA massiv und nachhaltig eingegriffen und sie nachhaltig gestört.

Die Klassen der Gesamtschutzfunktion (nach Hölting) können unter folgenden Gesichtspunkten charakterisiert werden:

- Wasserwegsamkeit
- Kationen-Austauschkapazität
- Grundwasserflurabstand
- Sickerwasserspende

Die Einteilung stuft die Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung ein. Sie reicht von wenigen Tagen (extrem gering) bis über 25 Jahre (sehr hoch). In vielen Trinkwasserschutzgebieten reicht die Einteilung der Schutzfunktion von nur von sehr gering bis mittel. Dies bedeutet eine kurze Verweildauer des Wassers und einer umso höheren Gefahr einer schnellen Kontamination

Eine Verdichtung des Bodens sowie die Versiegelung führen zu massiven Verdunstungen auf großräumigen Flächen.

Im Zuge dessen bleibt eine deutliche Veränderung der Mineralisierung des Waldbodens nicht aus, die zu einem markant ansteigenden Trockenstress der Flora führt. Zahlreiche Pflanzenarten werden diesen Trockenstress nicht bestehen und deren Bestand und Besiedelung wird vermindert.

Die Waldboden-Ökologie ist bereits bei Aufgrabungen des Waldbodens in Ihrer Symbiose nachhaltig gestört. Das Zusammenspiel von Pflanzen, Bodenorganismen, Microorganismen und Pilzen wird durch die Verletzungen des Bodens beim Bau von Straßen oder Rodungen stark verändert. Die Bodenbeschaffenheit und geänderte Mineralisierung verändert den Bewuchs, nicht wenige Baumarten wachsen auf dem veränderten Boden nicht mehr nach, was einer ressourcenschonenden Waldbewirtschaftungen entgegensteht. Nachweislich müssen bereits vielfach Pappelarten als Zwischenbepflanzung etabliert werden, um später in 2. Generation die bisherigen Baumarten wieder ansiedeln zu können. (Quelle. Prof. Pierre Ibisch, Hochschule f. nachhaltige Entwicklung Eberswalde)

Die Errichtung und Erschließung jeder einzelnen Windenergieanlage erfordern massive Eingriffe und Rodungen im Waldgebiet. An die Standorte von Windrädern werden besondere Anforderungen gestellt. Großräumige Rodungen für notwendige Lichtraumprofile, sowie Aufgrabungen und Umpflügen von Böden verändern nachhaltig die Bodenstruktur bis hin zur massiven Verdichtung und Versiegelung des Waldbodens. Die Erfüllung von Vorgaben zur Mindest- Straßenbreite, Kurvenradien, Steigungen und Tragfähigkeit bis 150t lassen erahnen, welch massiver Umbruch im Waldgefüge ansteht.

Für den Windpark Aspach-Oppenweiler werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden.

Für jede Einzelanlage werden standardmäßig ca. 5.400 m² Fläche für die Zuwegung zum Standort verdichtet.

Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.

Die innere Erschließung des Projektgebietes erfordert für die WEA 05 und WEA 06 den Bau einer zusätzlichen neu herzustellenden Erschließungsstraße, maßgeblich durch gesundes, natürlich gewachsenes Waldgebiet. Diese Zerklüftung der Wälder wirkt sich extrem nachteilig auf dessen Klima-Resilienz aus.

Große Teile des Projektgebietes sind als „Sonstiger Wasserschutzwald“ klassifiziert. Wasserschutzwald dient der Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Sonstiger Wasserschutzwald sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Er verbessert die Stetigkeit der Wasserspende und mindert zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion.

Die Betrachtung der Eingriffe in den Boden erfolgt bisher außerhalb und exklusiv dem Eintrag an grauer Masse Beton am Aufstellungsort, der je nach Gründungsart zwischen Pfählen und Flächenfundamenten variiert.

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass für die Gründung verwendete Betonpfähle bei einem Rückbau im Boden verbleiben sollen. Eine vollständige Renaturierung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ist in diesen Bereichen nicht möglich. Die Bodenfunktion und die Funktion des Wasserschutzwaldes gehen an diesen Stellen gänzlich, dauerhaft verloren.

Der Eintrag von durch den Abrieb der Rotorblätter freigesetzten Schadstoffen ist in den Antragsunterlagen bislang nicht thematisiert. Auswirkungen auf die Bodenfunktion in- und außerhalb des Projektgebietes somit nicht abschätzbar.

Die Störung der Erholungsfunktion des Waldes sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Bodenschutz, Schutz von Natur und Landschaft und der Schutz der Erholungsfunktion des Waldes stehen einer Genehmigung entgegen.

4. Artenschutz

Im Projektgebiet wurden auf Grund der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die Haselmaus, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge, Fledermäuse und Vogelvorkommen näher betrachtet.

Ein Vorkommen des Schmetterlings „Spanische Flagge“ im Projektgebiet wurde nicht festgestellt.

Am Standort der WEA 08 wurden Haselmäuse u. deren Nester angetroffen.

Ebenfalls am Standort der WEA 08 befindet sich ein nachgewiesenes Laichgewässer der Gelbbauchunke. Dieses wird durch die Baumaßnahme zerstört.

Weitere Laichgewässer von Gelbbauchunke u. Kammmolch sind zwischen 265 m (WEA 04) und 390 m (WEA 05) vom nächstgelegenen Anlagenstandort entfernt. Gelbbauchunke, Kammmolch und Springfrosch überwintern u.a. in Erdhöhlen und insb. die Gelbbauchunke nutzt auch Klein- und Kleinstgewässers, z.B. tiefere Pfützen u. wassergefüllte Fahrspuren als Laichgewässer.

Rodungsarbeiten, Bodenaufschub, Materialablagerungen, Einsatz schwerer Baufahrzeuge etc. können nicht nur zur erheblichen Störung, Tötung oder Verletzung dieser streng geschützten Tiere führen, sondern bedeuten auch einen Verlust von Lebensraum (Habitatverlust).

Im Projektgebiet wurden bei Untersuchungen insgesamt 81 Vogelarten registriert, davon gehören 14 Arten zu den als windkraftempfindlich gelisteten. Es wurden über 1.200 Flugbewegungen der windkraftempfindlichen, besonders geschützten Vogelarten dokumentiert. Insbesondere der Schwarzstorch dessen Brutgebiet in unmittelbarer Nähe liegt, und dessen Jagdgebiet sich im geplanten Vorranggebiet befindet, ist streng geschützt.

Sichtung besonders streng geschützter, windkraftempfindlicher Vogelarten, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Baumfalke.

Außerdem wurden u.a. Reviere der auf der Roten Liste Baden-Württemberg stehenden stark gefährdeten Arten Fitis, Kuckuck und Waldlaubsänger und der streng geschützten Arten Grauspecht, Habicht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz und Waldohreule festgestellt.

Durch die Rodungen, den Transport und den Aufbau der Windenergieanlagen werden Habitate zerstört und gehen verloren. Für den Fitis ist dies beim Standort der WEA 2 bei insgesamt 8 Revieren der Fall. Vier Reviere des Grauschnäpper liegen im Einflussbereich der Eingriffe. Beim Grauspecht kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass drei Reviere betroffen sind. Ein Horst des Habichts liegt nachweislich im Einflussbereich der WEA 06. Ein Revier der Hohltaube befindet sich im Eingriffsbereich von WEA 03 und geht damit verloren. Die Hohltaube ist in Baden-Württemberg fast ausschließlich an mindestens 100-jährige Buchen- u. Buchenmischwälder gebunden und ist als Höhlenbrüter auf das Vorhandensein von nicht mehr genutzten Bruthöhlen des Schwarzspechtes angewiesen. Durch Rodung gehen Lebensräume der Hohltaube unwiederbringlich verloren. Kompensation ist nur in langen Zeiträumen möglich (Wiederaufforstung).

Auch die Habitate von Waldlaubsänger und Waldschnepfe gehen verloren oder werden vorübergehend oder dauerhaft gestört.

Massive Eingriffe und Störungen sind bei den Revieren von Baumfalken im Projektgebiet zu erwarten. Revier 1 liegt im Einflussbereich der WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04. Revier 2 ist von allen geplanten Windenergieanlagen betroffen. Konflikte der Windenergieanlagen mit Revieren des Rotmilan sind lediglich beim Standort WEA 02 nicht zu verzeichnen. Der Schwarzmilan ist von den WEA 01 bis WEA 04 betroffen. Reviere des Wespenbussard sind von allen Windenergieanlagen massiv betroffen, mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko. Auch der besonders streng geschützte Schwarzstorch ist im Projektgebiet heimisch. Hier handelt es sich um eine im Zusammenhang mit der Windkraft störungsempfindliche Art.

Hinzu kommt die bestätigte Habitatnutzung durch zahlreiche nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV streng geschützte Fledermausarten. In Deutschland wurde der Schutz der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten in den § 44 Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

Im geplanten Vorranggebiet wurden insgesamt 13 streng geschützte Fledermausarten nachgewiesen, 7 davon sind im Zusammenhang mit Windkraftanlagen besonders relevant:

Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus.

Mit der Mopsfledermaus und dem Großen Mausohr wurden zwei Arten nachgewiesen, für die eine europaweite Verantwortung nach FFH-Richtlinie (Anhang II u. IV) besteht.

An allen Standorten der Windkraftanlagen besteht für 7 der angetroffenen Fledermausarten zum Kollisionsrisiko Konfliktpotential. Davon bei 4 Arten sogar hohes Konfliktpotential, bei 2 mittleres Konfliktpotential und bei einer geringes Konfliktpotential.

Bei den Standorten WEA 01, WEA 03, WEA 05 und WEA 08 besteht für 8 Arten ein geringes Konfliktpotential für Quartierverlust. Darunter auch die vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus und die in Baden-Württemberg stark gefährdete Fransenfledermaus, die stark gefährdete Breitflügelfledermaus und der ebenfalls stark gefährdete Kleine Abendsegler.

Windräder gelten als direkte und unmittelbare Bedrohung zahlreicher Fledermausarten. Sowohl durch den Verlust der Habitat- und Quartierfunktion im Zusammenhang mit dem Bau der Anlagen, aber auch durch deren Betrieb. Die Echolokation zur Navigation wird durch Windenergieanlagen massiv gestört. Die technische Ausgestaltung von Windenergieanlagen und das Kollisionsrisiko stellen für diese Arten eine unmittelbare Gefährdung dar.

Durch Rodung gehen wertvolle Altholzbestände, die für besonderes geschützte Arten lebenswichtig sind, unwiederbringlich verloren. Sämtliche Fundamente und neue Erschließungswege verursachen bleibende Flächen- und damit Lebensraumverluste. Dies gilt für alle vorgenannten Tierarten. Ihr Lebensraum und damit ihr „Überleben“ wird massiv beeinträchtigt, gestört und gefährdet.

Nach § 44 BNatSchG „ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Schutz dieser besonders geschützten Arten, stehen einer Genehmigung entgegen.

5. Erschließung

Wie bereits unter „3. Waldschutzgebiete, Schonwald, Wasserschutzwald“ ausgeführt, erfordern Errichtung und Erschließung jeder einzelnen Windenergieanlage massive Eingriffe und Rodungen im Waldgebiet. Großräumige Rodungen für notwendige Lichtraumprofile, den Neubau von Zuwegungen zu den Windkraftstandorten und Ausbau bestehender Wege zur Erfüllung von Vorgaben zur Mindest-Straßenbreite, Kurvenradien, Steigungen und Tragfähigkeit bis 150t lassen die Dimension und die massiven Auswirkungen der Eingriffe erahnen.

Für jede Einzelanlage werden standardmäßig ca. 5.400 m² Fläche für die Zuwegung zum Standort verdichtet.

Die innere Erschließung des Projektgebietes erfordert neben dem Bau einer internen Kabeltrasse auch den Bau einer zusätzlichen neu herzustellenden Erschließungsstraße von 1.000 m Länge für die WEA 05 und WEA 06 (Gemeinde Oppenweiler). Die geplante Trassenführung erfolgt maßgeblich durch gesundes, natürlich gewachsenes Waldgebiet. Diese Zerklüftung der Waldstruktur wirkt sich extrem nachteilig auf die Klima-Resilienz aus.

Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung außerhalb des Projektgebietes sowie der Bau der parkexterne Leitungstrasse zur Stromeinspeisung im nächstgelegenen Umspannwerk sind nicht Bestandteil des Antrages und werden in den Antragsunterlagen nicht (mit-) betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass für diese Maßnahmen weitere Flächenversiegelungen, dauerhaft oder temporär erforderlich sind, z.B. durch die zum Projektgebiet führende Kabeltrasse an sich, die Einrichtung von Lagerplätzen und Bodenmieten etc..

Die Zufahrtsstrecke von der L1118 über Abzweig bei Sinzenburg Richtung Völkleshofen und Altersberg und ab dem Wanderparkplatz bis zum Projektgebiet mit einer Stecken von ca. 2 km entlang der Hochstraße sind nicht im Antrag enthalten.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Windparkprojekt sind somit weitere, in den Antragsunterlagen nicht dargestellte Eingriffe für Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Projektgebietes immanent erforderlich und können nicht separiert betrachtet und behandelt werden. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen müssen bei der Abwägung und Entscheidung im vorliegenden Verfahren einfließen und berücksichtigt werden.

6. Brandschutz

Brandgefahren bestehen in der Schaltanlage, dem Triebstrang (Generator), der Maschinenhaussteuerung und dem Transformator. Vorbeugender Brandschutz erfolgt durch Einsatz entsprechender Materialien und organisatorische Maßnahmen. Eine automatische Brandbekämpfung innerhalb der WEA ist nicht vorgesehen.

Aussagen zur Löschwasserversorgung werden nicht getroffen. Die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen soll erst nach erfolgter Genehmigung erfolgen.

Das Projektgebiet liegt verkehrsgünstig inmitten eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes. Leitungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die auch zur Versorgung mit Löschwasser im Brandfall dienen, sind im Projektgebiet nicht vorhanden. Mögliche Entnahmestellen befinden sich zwischen rd. 2 bis 2,5 km (Luftlinie) vom den geplanten WEA-Standorten entfernt. Die Löschwasserversorgung über eine Entnahme aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung muss im Brandfall durch unwegsames Gelände erst durch die Feuerwehr aufgebaut werden.

Durch die geplanten WEA wird das Risiko für Waldbrände, trotz geplanter Blitzschutzmaßnahmen, erhöht. Bei einer Nabenhöhe von über 100 m kann ein Brand in einer WEA nicht gelöscht werden.

Die Lage des Projektgebietes mitten im Wald und die in den letzten Jahren immer häufiger vorkommende Ausrufung von Waldbrandgefahr durch Hitzesommer und lange Trockenphasen, verbunden mit den Auswirkungen der für die Errichtung der WEA erforderlichen Abholzung auf den Feuchtehaushalt des Gebietes, erhöhen die Waldbrandgefahr.

Deshalb ist zumindest ein Grobkonzept erforderlich, mit Darstellung wie die Löschwasserversorgung und Löschwasservorhaltung im Fall der Genehmigung vorgesehen ist.

7. Landschaftsschutz

Neben den ökologischen Folgen ist auch das Landschaftsbild in erheblichem Maße betroffen. Das Projektgebiet liegt auf einem Höhenzug mit weiträumiger Sichtbarkeit (Backnanger Bucht). Durch die Windenergieanlagen entsteht eine Galerie- und Umzingelungswirkung. Dies hat unmittelbare Folgen für die Erholungsqualität und das touristische Potenzial der Region. Das Naherholungsgebiet wird durch die optische wie auch die Geräuschkulisse / Immissionsbelastung stark gestört.

Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion stehen einer Genehmigung entgegen.

Das Projektgebiet liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald. Laut § 4 Naturparkverordnung besteht ein Erlaubnisvorbehalt für bauliche Anlagen im Naturpark. Ausgenommen sind Windenergieanlagen z.B. in entsprechend im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für Windkraftanlagen.

Eine Befreiung von der Naturparkverordnung wird beantragt mit der Begründung, dass im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes des Verband Region Stuttgart im Bereich der Flächen des Projektgebietes ein Vorranggebiet (RM-07) geplant ist und der Beschluss des Regionalplanes in Kürze bevorstehen würde.

Der Entwurf des Regionalplanes des Verband Region Stuttgart, Teilfortschreibung Windkraft befindet sich im Beteiligungsverfahren, ist somit weder beschlossen noch rechtskräftig.

Auf Grundlage der bloßen Möglichkeit, dass in Zukunft auch tatsächlich eine Ausweisung eines Vorranggebietes erfolgt, kann die Gemeinde Aspach einer Befreiung von der Naturparkverordnung nicht zustimmen. Sollte eine Befreiung seitens der Naturparkverwaltung in Erwägung gezogen werden, ist im Prüfverfahren der gleiche Maßstab zu Grunde zu legen, wie bei anderen (Bau-) Vorhaben innerhalb des Naturparks, die nicht in speziell zur Bebauung ausgewiesenen Zonen liegen.

8. Ökologischer Ausgleich

Der für den Bau der Windenergieanlagen erforderliche Eingriff ist kontraproduktiv zu den Maßnahmen im Naherholungsgebiet Sandbruch /Prinzenstein. Dort wurde durch den NABU in den vergangenen Jahren viel Fläche renaturiert und rückgebaut. Es wurden ökologisch sensible Zonen und Habitate errichtet.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist multifunktional vorgesehen insbesondere über forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind, zumindest auf Gemeindegebiet Aspach größtenteils auf Flächen im Privatbesitz oder Grundstücken in kommunalem Eigentum.

Maßnahmen sind auch auf dem Gebiet der Stadt Backnang, Kirchberg an der Murr, Oppenweiler, Blaufelden, Gerabronn und der Stadt Schwäbisch Hall vorgesehen.

Nachweise zur Verfügungsmöglichkeit über die für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehenden Flächen wurden nicht vorgelegt.

Die Nachweise über die Verfügungsmöglichkeit über diese Flächen sind vor Erteilung der Genehmigung zu fordern.

Ausgleichsmaßnahmen, die durch die auf Staatsforstflächen entstehenden Anlagen verursacht werden, müssen auch auf Flächen des Staatsforstes umgesetzt werden.

Begründung: Es darf nicht sein, dass die land- u. forstwirtschaftliche Tätigkeit Dritter oder kommunale Entwicklungsmöglichkeiten durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen eingeschränkt werden, während der Staatsforst, somit das Land Baden-Württemberg, die Pachterlöse aus den Anlagen erhält, die auf seiner Fläche erhält. Es ist daher im Verfahren nachzuweisen, dass der Staatsforst mindestens einen großen Anteil an Ausgleichsmaßnahmen auf seine Flächen übernimmt.

Werden diese Ausgleichsmaßnahmen durch Ausgleichszahlungen abgegolten, sind die finanziellen Mittel für Maßnahmen im Staatsforst, möglichst vor Ort bzw. in räumlicher Nähe zu den durch den Bau der Anlagen erfolgten Eingriffen, einzusetzen.

9. Immissionen

Mehrere Ortsteile (Kurzach, Nassach, Allmersbach a. W., Rietenau) liegen innerhalb der prognostizierten Immissionszonen (≥ 40 dB, maximal zulässiger Wert, nachts, für allgemeines Wohngebiet), teilweise sogar unterhalb des Mindestabstands von 800 m (Anlage 7 – Schallimmissionen nachts).

Die nach TA-Lärm zulässigen Richtwerte werden tagsüber eingehalten. Nachts werden die Grenzwerte bei 6 Gebäuden nicht eingehalten, hiervon befinden sich zwei auf dem Gemeindegebiet Aspach, eines auf dem Gebiet der Gemeinde Oppenweiler und drei in Spiegelberg.

Zur Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist die Drosselung einzelner Anlagen in der Zeit von 22-6 Uhr vorgesehen.

Die Immissionen durch Schattenwurf im Siedlungsbereich entsprechen den zulässigen Richtwerten. Innerhalb des Projektgebietes und auch im Bereich des ausgewiesenen Schonwaldes werden mind. 100 Stunden Gesamtbelastung durch Schattenschlag prognostiziert (Anlage 8 – Immissionen Schatten)-

Durch die Windenergieanlagen wird die die Ruhe- und Regenerationsfunktion der umliegenden Waldgebiete, hier insbesondere Schonwald, erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich nicht nur um anerkannte Naherholungsräume, die u. a. durch den NABU renaturiert und betreut werden, sondern um besonders geschützte, explizit als Schonwald ausgewiesene Flächen.

Gefahr durch Eisfall und Infraschall stellen zusätzliche Belastungen für Anwohner, Naturhaushalt und Erholungssuchende, aber auch den öffentlichen Verkehr auf der Hochstraße, dar.

Belange des Naturschutzes und des Immissionsschutzes stehen einer Genehmigung entgegen.

10. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung wird bedarfsgesteuert. Sie besteht aus roten Leuchten am Turm auf knapp 90 m Höhe, sowie Leuchten am Maschinenhaus und einer Infrarotkennzeichnung.

Die blinkende Nachtkennzeichnung führt zu Lichtverschmutzung und Irritation der im Projektgebiet heimischen, teils hoch geschützten Tierarten und stellt eine Belastung für Anwohner und Naturhaushalt dar.

Belange des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und des Immissionsschutzes sind tangiert und stehen einer Genehmigung entgegen.

11. Drehfunkfeuer Luburg

Das bestehende Drehfunkfeuer VOR Luburg bei Affalterbach ist nach wie vor in Betrieb. Bei Nachfrage durch die Gemeindeverwaltung Aspach konnte seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) kein Datum für die Abschaltung benannt werden.

Ein Umbau des VOR Luburg ist laut Daten der Bundesaufsicht für Flugsicherung (BAF) nicht erfolgt. Der Abstandsbereich beträgt weiterhin 15 km, nicht wie in den Antragsunterlagen suggeriert nur ein reduzierter Puffer von 7 km.

(siehe unter https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_aktuelleThemen.html)

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Abstandsbereiches des VOR Luburg, von 15 km. Der Abstandsbereich des VOR Luburg steht einer Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen entgegen.

12. Rückbauverpflichtung und Absicherung durch Bankbürgschaft in ausreichender Höhe

Nach Einstellung des Betriebs der Windkraftanlagen ist der vollständige Rückbau der Anlagen vorgesehen. Ausnahme sind, bei der Installation in den Boden eingebrachte Betonpfähle. Diese sollen im Boden verbleiben und die mit Mutterboden verfüllt werden. Eine Rückbauverpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB liegt dem Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei.

Der **vollständige Rückbau** der Anlagen, inklusiv Fundamenten und in den Boden eingebrachten Pfählen und Verankerungen ist grundsätzlich zu fordern.

Aus Sicht der Gemeinde Aspach kann u.U. von einem vollständigen Rückbau der teils mittels Pfahlgründung zu errichtenden Anlagen abgesehen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Entfernung der eingebrachten Pfähle u. Verankerungen zu einer weiteren Gefährdung der im Projektgebiet vorhandenen Trinkwasservorkommen führen. .

Die Absicherung der Rückbauverpflichtung muss dennoch auch den vollständigen Rückbau der teils mittels Pfahlgründung errichteten Anlagen inklusiv Fundamenten enthalten.

C) Fazit:

Der Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange von erheblicher Wichtigkeit und hoher Bedeutung entgegen. Eine Abwägung der öffentlichen Belange im Raumordnungsverfahren (Regionalplan der Region Stuttgart, Teilfortschreibung Windkraft) erfolgte nicht. Vielmehr sieht der Entwurf des Regionalplanes -Teilfortschreibung Windkraft, 2. Offenlage, die Verlagerung der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ins Genehmigungsverfahren vor.

Neben Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Schutz der Erholungsfunktion des Waldes ist dies

insbesondere der Schutz des Trinkwassers, der Quellen, der Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete.

Der Erhalt der Grundwasserspeicher und die Versorgung der Raumschaft mit Trinkwasser, sind nur im Kontext mit einem voll funktionstüchtigen Wald-Ökosystem und einer ungestörten Hydrogeologie möglich. Eine adäquate Versorgung kann langfristig nur gesichert werden, wenn das hohe Schutzgut Wasser weiterhin in seiner ursprünglichen, reinen Qualität in auszeichnendem Maße zur Verfügung steht. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinden fällt unter die Verpflichtung der Daseinsfürsorge.

Bauliche Eingriffe in Wasserschutzgebiete sind höchst fragwürdig. Eine Verschmutzung oder ein Versiegen der Quellen und des Trinkwasserreservoirs bedeutet für die Gemeinde Aspach ein enorm hohes Risiko, denn Verunreinigungen können die Wasserwirtschaft der Gemeinde und die Trinkwasser-Versorgung weiterer Umland-Kommunen stark belasten und die Mineralwasservorkommen stark gefährden.

der Schutz von Fauna und Flora, sowie der Artenschutz, insbesondere die Regelungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Einhaltung der darin formulierten Verbotstatbestände, sowie die bestehenden Waldschutzgebiete, die der Erhaltung der wichtigen Funktionen des Waldes für die Grundwasserneubildung, den Erosionsschutz und die Rückhaltefunktion bei Starkregen, zur Erholung und Freizeitnutzung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

der Abstandsbereich des VOR Luburg, Affalterbach, und

die Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan der Region Stuttgart, sowie der Naturparkverordnung des Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 S.1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es unter die in § 35 Abs. 1 Ziffer 1-9 genannten Vorhaben fällt.

Die entgegenstehenden öffentlichen Belange wurden in der Stellungnahme ausführlich dargelegt.

Des Weiteren ist die ausreichende Erschließung nicht gesichert.

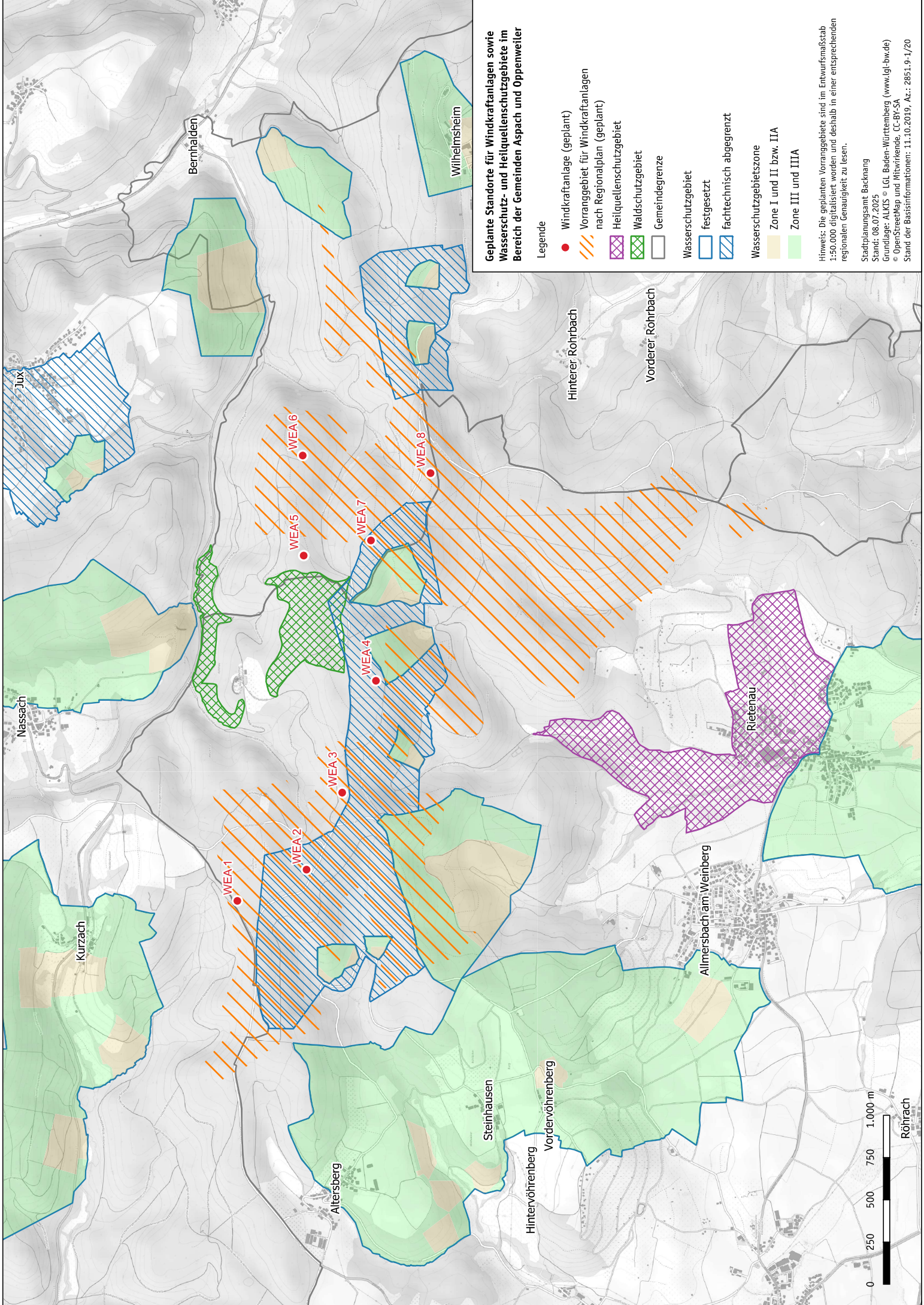
Die Fernerschließung und die Trassenführung der erforderlichen Stromtrasse bis zur nächsten Umspannstation, ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt und erläutert. Auch nicht die damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen. Dargestellt sind nur die erforderlichen Maßnahmen im Projektgebiet.

Aus diesen Gründen wird das kommunale Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 5 BauGB versagt.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin



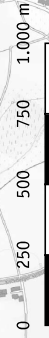
**Gep plante Standorte für Windkraftanlagen sowie
Wasserschutz- und Heiquellenschutzgebiete im
Bereich der Gemeinden Asch und Oppenweiler**

Legende

- Windkraftanlage (geplant)
- ▨ Vorranggebiet für Windkraftanlagen nach Regionalplan (geplant)
- ▨ Heiquellenschutzgebiet
- ▨ Waldschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Wasserschutzgebiet
- ▨ festgesetzt
- ▨ fachtechnisch abgegrenzt
- Wasserschutzgebietszone
- Zone I und II bzw. IIA
- Zone III und IIIA

Hinweis: Die geplanten Vorranggebiete sind im Entwurfsmaßstab 1:50.000 digitalisiert worden und deshalb in einer entsprechenden regionalen Genauigkeit zu lesen.

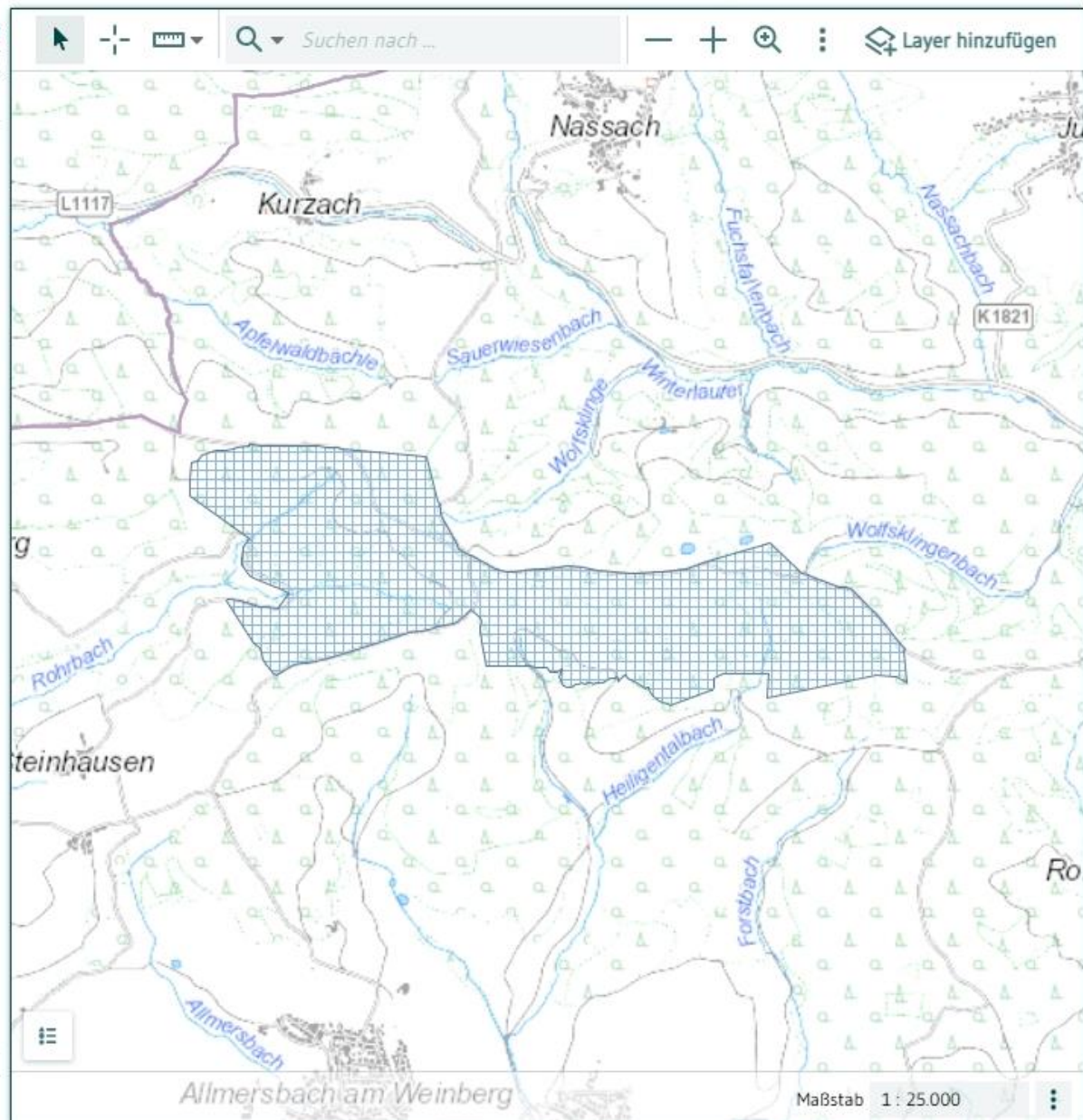
Stadtplanungsamt Backnang
Stand: 08.07.2025
Grundlage: ALKIS © LGL Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
© OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA
Stand der Basisinformationen: 11.10.2019, Az.: 2851_9-1/20

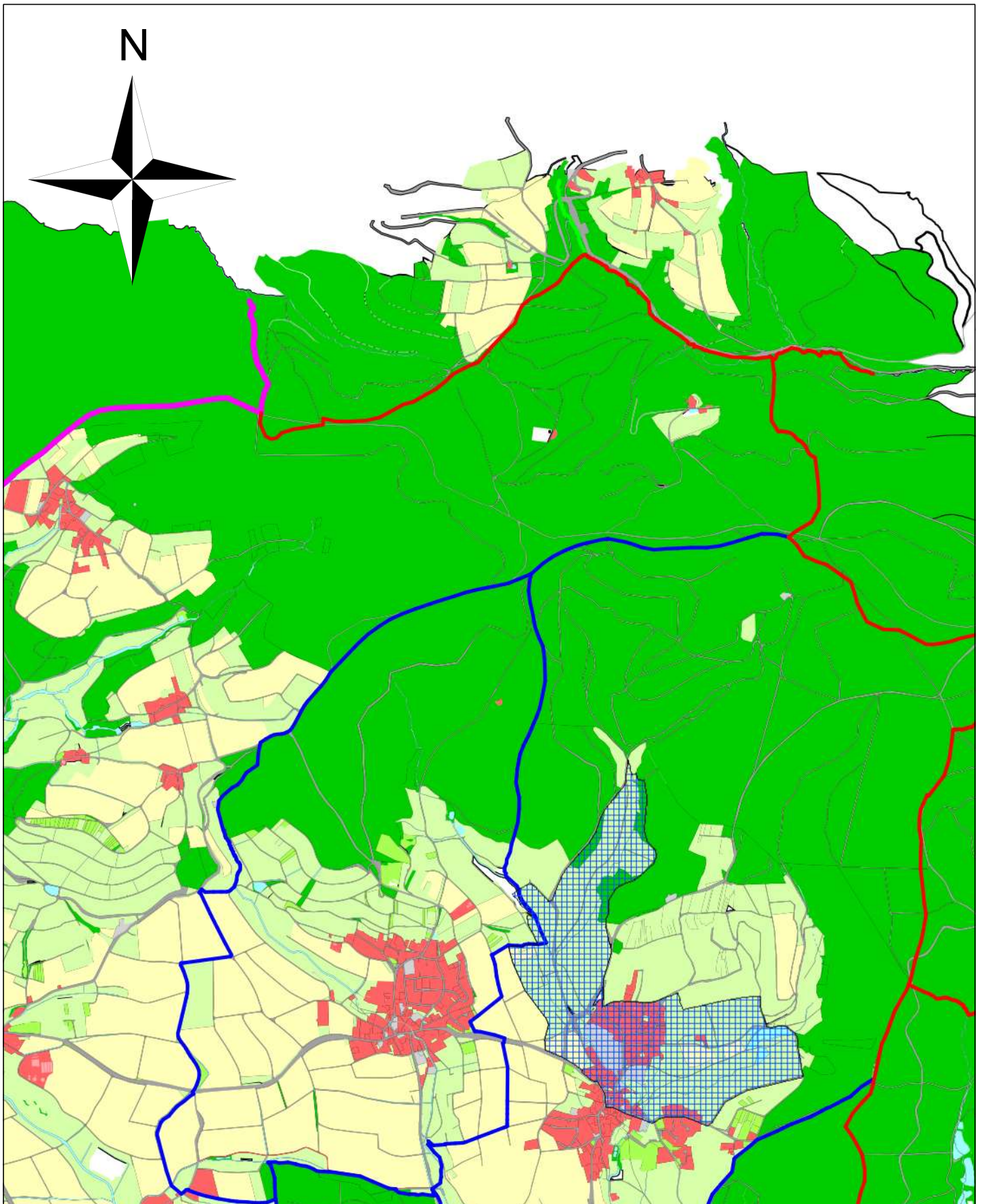


Screenshot, Daten u. Kartendienst der LUBW 4.0 (v. 24.07.2025)

https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/wasser_wawig,EauUilJeX65gEjngHBq6/workbooks/Wasserschutzgebiete,bdLhFH5EF7M_9Xm6VyN/worksheets/Wasserschutzgebiete,UY2Dc3dqb59Q4vJqWhmF?workbookHash=CQd7ZhiRd7t2Izi_2xZaN88-Y6jGpnRUorpO9HY0tSP5OHx

Fachtechnisch abgegrenztes WSG 119.015





Gemeinde Aspach

Maßstab: 1:25.000

Bearbeiter: Aspach, 9087muel

Datum: 24.07.2025

Keine Gewähr für Richtigkeit
und Vollständigkeit der Daten
Keine Weitergabe an Dritte
Überprüfung der Daten ist notwendig

Nur für den internen Gebrauch

Ab 2050 droht dem halben Land Wassermangel

Wegen des Klimawandels kommt die Wasserversorgung zunehmend unter Druck.

STUTTGART. Der fortschreitende Klimawandel dürfte sich in Zukunft in Baden-Württemberg Prognosen zufolge auch auf die Wasserversorgung auswirken. Im Jahr 2050 müssten rund die Hälfte der Kommunen im Land damit rechnen, dass sie ihren Wasserverbrauch in Spitzenzeiten nicht mehr decken können, teilte das Umweltministerium unter Berufung auf eine Untersuchung mit. Details will Umweltministerin Thekla Walker (Grüne) am Mittag in Stuttgart erläutern.

Auch in diesem Jahr ist die Grundwassersituation im Südwesten bereits angespannt - sogar noch mehr, als es zur Jahresmitte in den beiden historischen Trockenjahren 2003 und 2018 der Fall war. Die Lage sei aber etwa vergleichbar zum Trockenjahr 2020, hieß es im Monatsbericht der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). *dpa*



Gemeinde Aspach

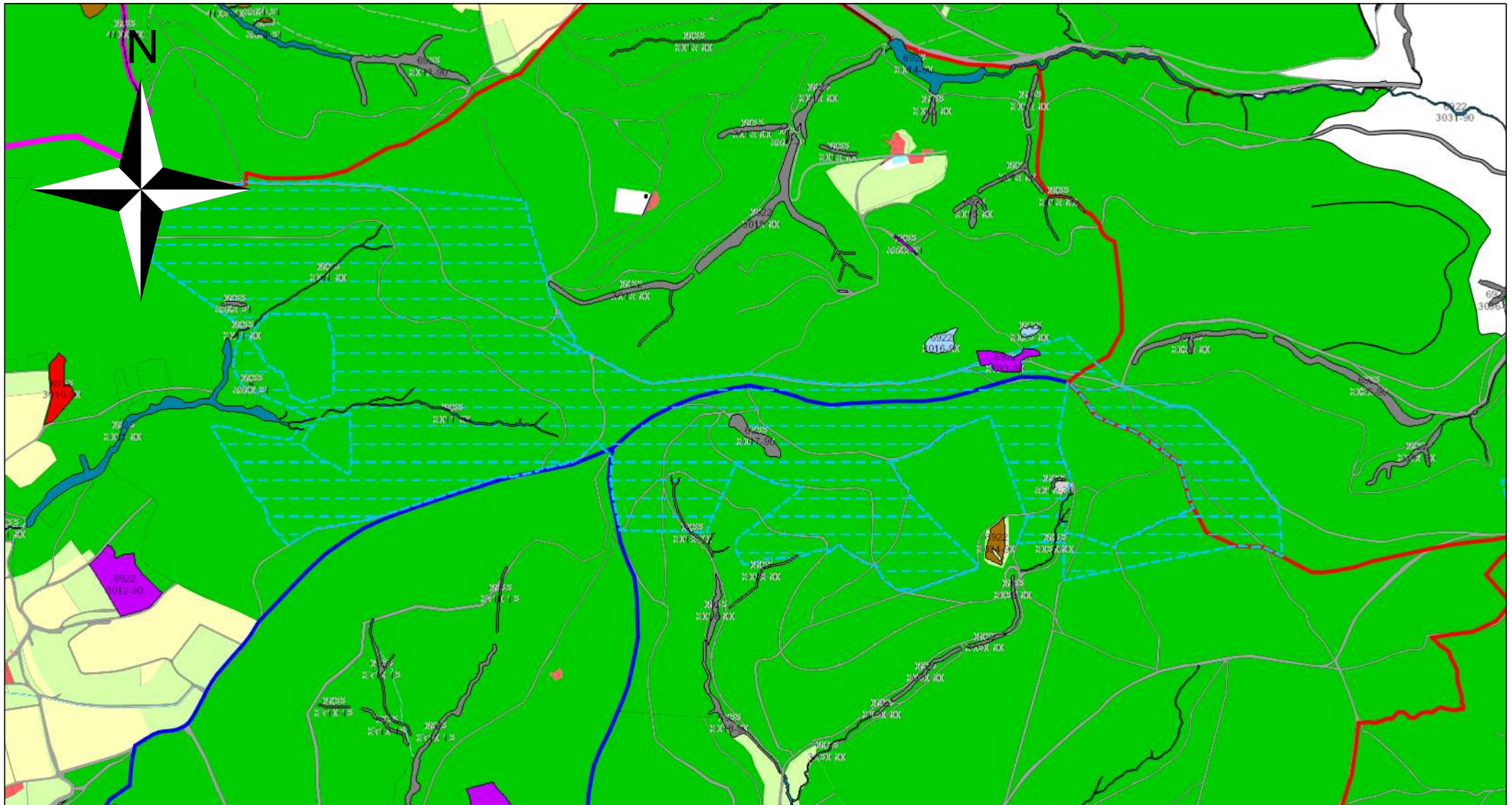
Maßstab: 1:15.000

Bearbeiter: Aspach, 9087muel

Datum: 24.07.2025

Keine Gewähr für Richtigkeit
und Vollständigkeit der Daten
Keine Weitergabe an Dritte
Überprüfung der Daten ist notwendig

Nur für den internen Gebrauch



Gemeinde Aspach

Maßstab: 1:15.000

Bearbeiter: Aspach, 9087muel

Datum: 24.07.2025

Keine Gewähr für Richtigkeit
und Vollständigkeit der Daten
Keine Weitergabe an Dritte
Überprüfung der Daten ist notwendig

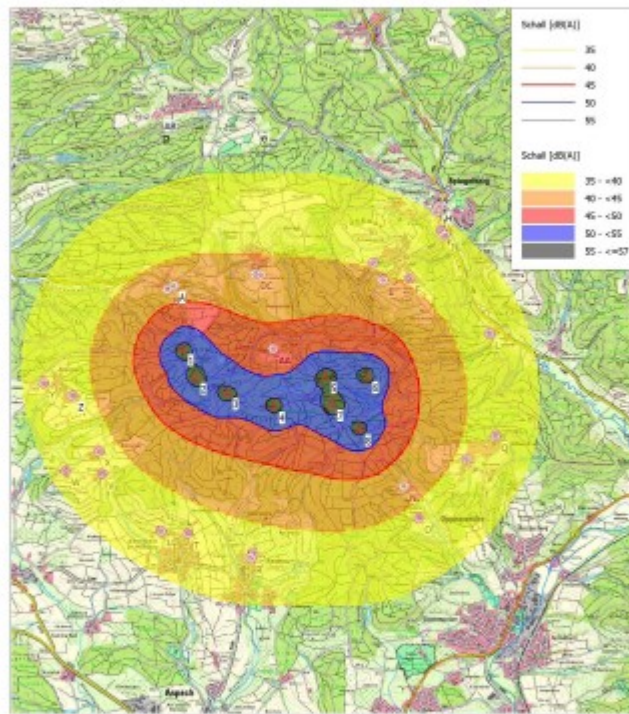
Nur für den internen Gebrauch

Projekt:
20220404-855-Anslerhöhe

Customer: **renerco plan consult GmbH**
Ganghoferstraße 50
DE-80339 München
Katharina Froll / katarina.froll@renerco.com
renerco
30.10.2023 12:45:34.366

DECIBEL - Karte Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Berechnung: Gesamtbetung Nacht



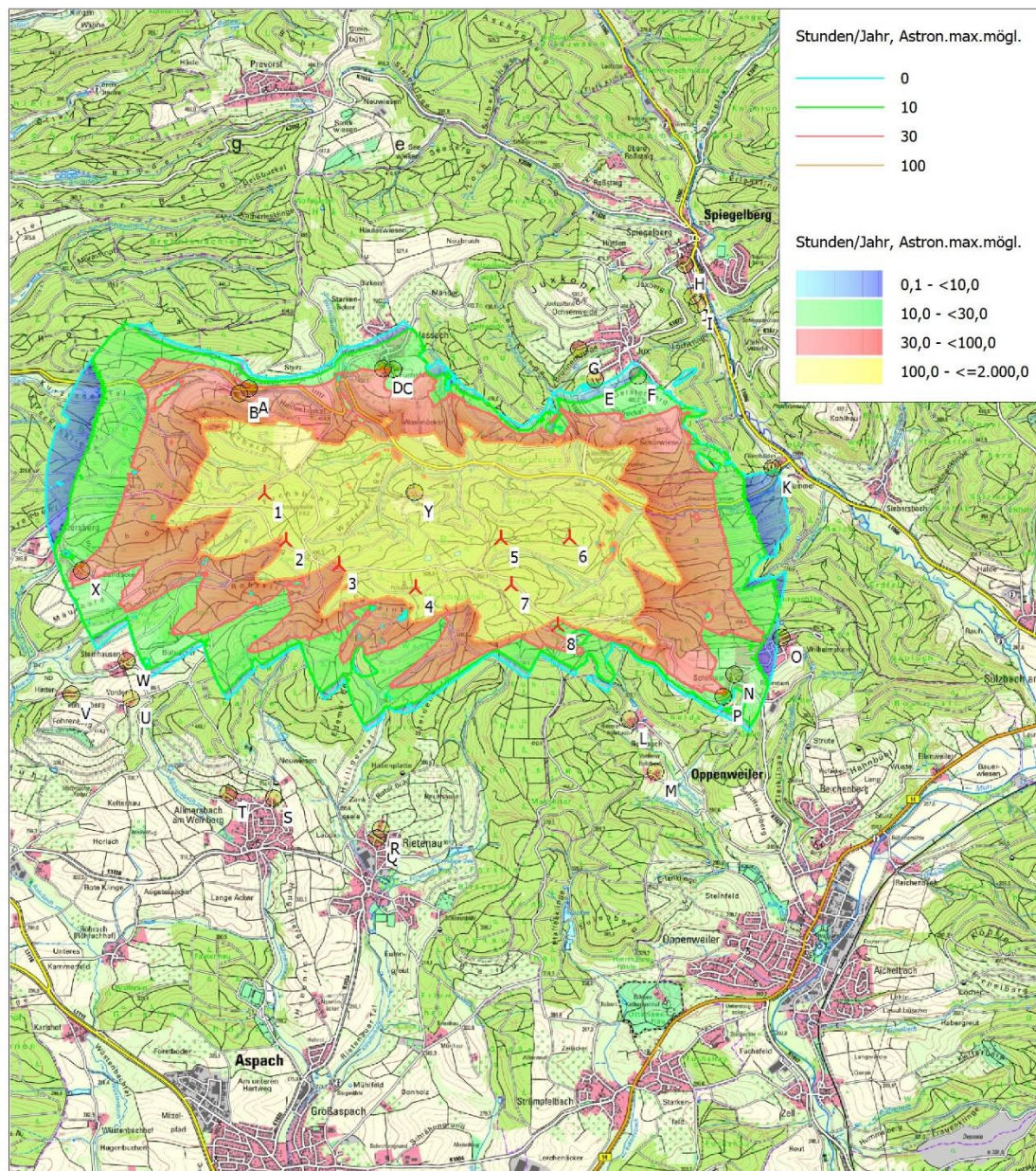
Karte: DTG25, Maßstab: 1:50.000, Mäße: UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost, SDO: 530.696 Nord: 5.429.512
Schall-Emissionsort
Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland [Interimverfahren], Windgeschwindigkeit: Lautster Wert bis 95% Nennleistung
Höhe über Flurhöhe/steil von aktivem Höhenlinien Objekt.

windPRO 2.8.260 / 2FD Simulation A3, Tel: +49 89 33 44 94, www.renerco.de, windpro@renerco.de

30.10.2023 12:39 | 21 windPRO

SHADOW - Karte

Berechnung: Gesamtbelastung



🚩 Neue WEA

📍 Schattenrezeptor

Höhe der Schattenkarte: DGM1-DGM25-EU-DEM25

Zeitschritt: 2 Minuten, Schrittweite: 3 Tag(e), Kartenaufösung: 10 m, Sichtbarkeit Auflösung: 5 m, Augenhöhe: 1,5 m